

Raumplanungsbericht

Gemeinde Grindel

Teilzonenplan

Dorfmattdbach

Stand: Planaufgabe

Projekt: 111.05.0881

12. Mai 2026

Erstellt: BSU, Geprüft: YTA, Freigabe: BSU
S:\111\05\0881\PB_TZP_Dorfmattdbach.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Gegenstand	4
1.4 Bestandteile der Planung	5
1.5 Zielsetzung	5
2. Organisation und Ablauf der Planung	5
2.1 Organisation	5
2.2 Planungsablauf	6
3. Erläuterung zur Planungsvorlage	6
3.1 Formales	6
3.2 Orts- und Landschaftsbild	6
3.3 Naturgefahren / Rutschung	7
3.4 Gewässerräume	7
3.5 Grundsätzliche Festsetzungen	7
3.6 Begründungen	8
3.7 Pendenz	8
4. Auswirkungen	9
4.1 Gesamtplan	9
5. Vorprüfung beim Kanton	9
6. Information und Mitwirkung	10
6.1 Ablauf	10
6.2 Ergebnisse	10

7. Beschluss- und Auflageverfahren	10
7.1 Planaufgabe	10
7.2 Einsprachenbehandlung	11
7.3 Beschlussfassung	11
7.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	11

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Die Gemeinde Grindel revitalisiert den Dorfmatzbach. Dafür wurde ein kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan erstellt. Um jedoch die Planung auch auf kommunaler Ebene durchzuführen und den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festzulegen, ist die Ausscheidung als Uferschutzzone nötig. Dieser Schritt sichert zudem die Freigabe von Subventionen, um die Bachöffnung und die damit einhergehende Revitalisierung zu finanzieren.

1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- ▶ Gültiger Bauzonenplan (RRB Nr. 1237 vom 19.06.2000, Stand: 13.03.2018)
- ▶ Gültiges Zonenreglement (RRB Nr. 1237 vom 19.06.2000, Stand: 10.01.2017)
- ▶ Gültiger Gesamtplan (RRB Nr. 875 vom 30.04.2002)

1.3 Gegenstand

Für die Bachöffnung wurde bereits ein Projekt ausgearbeitet, dessen nachfolgend aufgelistete Dokumente als Grundlage für den Teilzonenplan dienen:

- ▶ Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Ausdolung Dorfmatzbach, Situation vom 30.04.2026, Massstab 1:200
- ▶ Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Ausdolung Dorfmatzbach, Querprofile vom 30.04.2026, Massstab 1:50
- ▶ Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Ausdolung Dorfmatzbach, Längenprofil vom 30.04.2026, Massstab 1:1'000 / 200
- ▶ Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Ausdolung Dorfmatzbach, Orientierender Raumplanungsbericht (inkl. technischem Bericht) vom 30.04.2026

1.4 Bestandteile der Planung

Folgendes Dokument ist Bestandteil der Planung und wird mit dem vorliegenden Planungsbeschluss zu einem neuen grundeigentumsverbindlichen Dokument:

- ▶ Teilzonenplan Dorfmattdach, Massstab 1:1'000

Zur Planung gehört auch der Planungsbericht nach Art. 47 RPV, der mit dem grundeigentumsverbindlichen Dokument zur Genehmigung eingereicht wird.

1.5 Zielsetzung

Die Erstellung des Teilzonenplans verfolgt nachfolgendes Ziel:

- ▶ Umsetzung der Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung hinsichtlich Gewässerräumen
- ▶ Gewährleistung des Raumbedarfs für Fliessgewässer in Abstimmung mit abweichenden Interessen (Interessen der Grundeigentümer am Werterhalt ihrer Grundstücke und Gebäude)

2. Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- ▶ Gemeinde: Gemeinderat und -verwaltung Grindel
- ▶ Planer: SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter/-in: Dominique Steiner (bis Sept. 2024), Benedikt Sutter (ab Okt. 2024)
- ▶ Amt für Raumplanung: Zuständige/-r Kreisplaner/-in: Samuel Schmid (bis Mai 2025), Lina Hudritsch (ab Juni 2025)

2.2 Planungsablauf

Nov. 2023– Jan. 2024	Entwurfsarbeiten
05.02.2024	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
12.02.2024	Einleitung Vorprüfung beim ARP
18.04. – 16.05.2024	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
10.12.2025	Vorprüfungsbericht ARP
	Planaufgabe
	Einsprachenbehandlung
	Beschlussfassung Gemeinderat

3. Erläuterung zur Planungsvorlage

3.1 Formales

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan wurde durch das Büro Götz AG ausgearbeitet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt wurde der gewünschte Bereich für die Bachparzelle festgelegt. Nach diversen Abklärungen mit den betroffenen Grundeigentümern werden nur Teile an eine separate Bachparzelle abparzelliert. Um den Gewässerraum nach dem Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20 und GschV, SR 814.201) zu sichern, wird eine Uferschutzzone mit rund 11m Durchmesser definiert.

3.2 Orts- und Landschaftsbild

Der Perimeter des zu öffnenden und zu revitalisierenden Dorfmatzbachs befindet sich innerhalb der Juraschutzzone gemäss kantonalem Richtplan (L-2.1). § 9 des rechtsgültigen Zonenreglements der Einwohnergemeinde Grindel bezweckt die weitestgehende Freihaltung der Uferschutzzone von Bauten und Anlagen die Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation.

Mit der vorgesehenen Festlegung einer Uferschutzzone entlang des heute noch eingedolten Dorfmatzbachs und dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften wird somit an diesem Ort ein wesentlicher Beitrag zum im kantonalen Richtplan festgehaltenen Ziel des Schutzes des Juras als Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart geleistet.

3.3 Naturgefahren / Rutschung

Der Perimeter der Ausdolung des Dorfmatzbachs liegt gemäss der kommunaler Gefahrenkarte der Gemeinde Grindel (CSD, 2007) vollständig in einer Gefahrenzone der mittleren Gefährdung für permanente Rutschungen (R5, blau, Gebotsbereich). Das Vorhaben ist somit sowohl während der Bau-phase als auch anschliessend durch Rutschungen gefährdet. Mögliche Schadenpotentiale sind die Kantonsstrasse und mehrere Gebäude. Das Bauen ist nur mit Auflagen erlaubt (siehe hierzu auch § 6 Abs 1 und 2 der Sonderbauvorschriften).

3.4 Gewässerräume

Naturnahe Gewässer haben viele Funktionen, unter anderem sind sie ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie bieten Schutz vor Hochwasser und sie dienen der Erholung der Bevölkerung. Dafür benötigen sie genügend Raum. Gewässerräume sichern die benötigten Flächen raumplanerisch.

Gewässerräume für offene Gewässer können landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, wenn gewisse Vorgaben erfüllt sind. Für sämtliche Gewässerräume gilt, dass grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen und auch keine Umbauten erlaubt sind. Bestehende Anlagen dürfen weiterhin genutzt werden.

Die Gewässerräume sind mit einer entsprechenden Zonierung bzw. mit Gewässerbaulinien festzulegen. Innerhalb der Bauzone sind die Gewässerräume grundsätzlich einer kommunalen Uferschutzzone (Grundnutzung) zuzuweisen. Ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, sind die Gewässerräume mit Gewässerbaulinien festzulegen. Dabei ist der Hinweis anzubringen, dass Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GschV gelten. Bei eingedolten Bächen, wo eine Ausdolung unwahrscheinlich ist, sind Unterhaltsbaulinien (beidseitig 4.0 m ab Leitungsachse) vorzusehen. Ausserhalb der Bauzone sind die Gewässerräume grundsätzlich der kommunalen Uferschutzzone (der Landwirtschaftszone überlagert) auszuscheiden.

Bis zur Genehmigung der vorliegenden Planung gelten die Gewässerräume nach Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Breite dieser «provisorischen» Gewässerräume ist im Abs. 2 der Übergangsbestimmungen festgelegt. Bei Gewässern bis 12 m Breite gilt eine beidseitige Gewässerräumbreite von je 8 m zuzüglich der Breite der bestehenden Gerinnesohle.

3.5 Grundsätzliche Festsetzungen

Die Berechnung der Breite erfolgt anhand der Vorgaben des Art. 41a Abs. 2 GSchV. Der heute freiliegende Teil des Dorfmatzbachs hat eine mittlere Sohlenbreite von 1 m mit einer ausgeprägten Wasserspiegel-Breitenvariabilität und einer vereinzelt Verbauung der Sohle. Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sieht eine natürliche Gerinnesohlenbreite von rund 1 m vor.

Im Falle von Grindel wird die Uferschutzzone (Grundzone) innerhalb Bauzone auch für die Fläche ausserhalb der Bauzone gewählt.

Die Uferschutzzone basiert auf folgenden Grundsätzen:

- ▶ Bis zu 2 m natürlicher Sohlenbreite ist eine Uferschutzzone von mindestens 11 m Breite festzulegen.
- ▶ Eine Verengung der Uferschutzzone ist nur in dicht überbauten Gebieten möglich. Dieses liegt nicht vor.
- ▶ Die Lage und die erforderliche Breite der Uferschutzzone wurden in diesem Fall mit dem Projekt der Bachöffnung resp. der kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanung in Absprache mit dem Amt für Umwelt festgelegt.

3.6 Begründungen

Der vorliegende Teilzonenplan beschränkt sich aus mehreren Gründen auf die Ausscheidung der Uferschutzzone:

- ▶ Grindel bearbeitet momentan das räumliche Leitbild der Gemeinde. Im Anschluss wird der Bauzonenplan und der Gesamtplan überarbeitet.
- ▶ Der Gewässerraum wird als Grundnutzung Uferschutzzone ausgeschieden. Im Teilzonenplan wird auf die Zonenvorschriften verwiesen, welche bereits einen Artikel zur Grundnutzung Uferschutzzone aufweisen.
- ▶ Die bestehende Uferschutzzone auf der Parzelle Nr. 375, welche den benötigten Gewässerraum überragt, wird nicht überarbeitet.

3.7 Pendenza

Die Uferschutzzone liegt zum grossen Teil ausserhalb der Bauzone. In der rechtskräftigen Gesamtplanung wurden bis anhin keine Uferschutzbestimmungen festgelegt. Um die Festlegung der Uferschutzzone nicht erst im Rahmen der Revision der Gesamtplanung vorzunehmen, wird eine Teilzonenplanung ausgearbeitet, die teilweise den bisherigen Bauzonenplan (Reservezone) und teilweise den bisherigen Gesamtplan (Landwirtschaftszone) aufhebt. Die Zonenvorschriften befassen den Teil Bauzone und Gesamtplan, daher wird auf die bestehenden Nutzungs- und Schutzbestimmungen für Uferschutzzonen verwiesen.

4. Auswirkungen

4.1 Gesamtplan

Die im Teilzonenplan eingezeichnete Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone ist bei der Revision, welche in Bearbeitung ist, als überlagernde Schutzzone «kommunale Uferschutzzone ausserhalb Bauzonen» auszuscheiden.

5. Vorprüfung beim Kanton

Die kantonale Vorprüfung wurde am 8. Februar 2024 eingeleitet. Der Vorprüfungsbericht wurde vom zuständigen Amt für Raumplanung der Einwohnergemeinde Grindel mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 zugestellt. Dieser Vorprüfungsbericht wurde wie folgt berücksichtigt:

- ▶ 2.1 Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision werden die Signaturen und Vorschriften der Uferschutzzone inner- und ausserhalb der Bauzone differenziert (s. auch Kap. 3.5 und 4.1). Es wird ferner geprüft, ob die auf dem Grundstück GB Nr. 375 definierte Uferschutzzone auf die für den minimalen Gewässerraum erforderliche Mindestbreite angepasst werden kann.
- ▶ 2.2 Die positiven Auswirkungen der Freilegung des Dorfmatzbachs auf die Landschaft werden im neu eingefügten Kapitel 3.2 Orts- und Landschaftsbild des vorliegenden Raumplanungsberichtes sowie in Kapitel 1.6 beschrieben.
- ▶ 2.3 Die Ergänzung betreffend der fischereirechtlichen Bewilligung und des Einbezugs der Fischereiaufsicht wird im Rahmen des Bauprojektes umgesetzt.
- ▶ 2.4 Die Vorgaben zum Schutz von Landwirtschaftsland und zu Entschädigungen für allfällige Flurschäden werden im technischen Bericht verankert (s. Kap. 6.2) und im Rahmen des Bauprojektes umgesetzt.
- ▶ 2.5 Die Vorgaben betreffend einer die Verkehrssicherheit gewährleistenden Bepflanzung sowie der Abwicklung der Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal werden im technischen Bericht verankert (s. Kap. 6.1) und im Rahmen des Bauprojektes umgesetzt.
- ▶ 2.6 Die Vorgaben zum Umgang mit überschüssigem Material und zum Schutz des Bodens sowie die Vorgaben bezüglich den Bauarbeiten im Gewässerbereich werden im technischen Bericht verankert (s. Kap. 6.3) und im Rahmen des Bauprojektes umgesetzt.
- ▶ 2.7 Der Dorfmatzbach wird bei der nächsten Gefahrenkartenrevision berücksichtigt. Der vorliegende Raumplanungsbericht wird um das neu eingefügte Kapitel 3.3 Naturgefahren /

Rutschung und § 7 der Sonderbauvorschriften betreffend Gefahrenkarte Prozess Rutschung ergänzt. Siehe hierzu auch Kap. 4.5 des technischen Berichts.

6. Information und Mitwirkung

6.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im Wochenblatt vom 11.04.2024 sowie im Infoblatt der Gemeinde publiziert. Die Dokumente lagen vom 18.04.2024 bis 16.05.2024 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter www.grindel.ch abzurufen.

6.2 Ergebnisse

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben aus der Bevölkerung eingegangen.

7. Beschluss- und Auflageverfahren

7.1 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 15 PBG vom 28.05.2026 bis und einschliesslich 26.06.2026

Publikation der Planaufgabe:

- Wochenblatt Schwarzbubenland-Laufental Nr. 22 vom 28.05.2026
- Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 28.05.2026

7.2 Einsprachenbehandlung

Es sind XX Einsprachen eingereicht worden.

7.3 Beschlussfassung

Beschluss durch den Gemeinderat am

7.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Teilzonenplan Dorfmatzbach zu genehmigen.